

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

November/Dezember 2022

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird zweimonatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

A. Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH v 24. 11. 2022, C-289/21 (BUL)

Art 47 EGRC

Der in Art 47 EGRC verankerte Grundsatz der Effektivität ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Verfahrensvorschrift eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach der Rechtsstreit als gegenstandslos angesehen wird, wenn eine Bestimmung des innerstaatlichen Rechts, die mit einer Nichtigkeitsklage mit der Begründung angefochten wird, sie sei unionsrechtswidrig, aufgehoben wird und daher keine Wirkungen mehr für die Zukunft entfaltet, so dass die Hauptsache erledigt ist, ohne dass die Parteien zuvor ihr etwaiges Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens geltend machen konnten und ohne dass ein solches Interesse berücksichtigt wurde.

EuGH v 27. 10. 2022, C-418/21 (BRD)

VO 609/2013/EU (Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke)

Art 2 Abs 2 lit g der VO 609/2013/EU ist dahin auszulegen, dass ein Erzeugnis ein Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (sog LBMZ bzw FSMP) darstellt, wenn krankheitsbedingt ein erhöhter oder spezifischer Nährstoffbedarf besteht, der durch das Lebensmittel gedeckt werden soll, so dass es für eine solche Einstufung nicht ausreicht, dass der Patient allgemein aus der Aufnahme dieses Lebensmittels deswegen Nutzen zieht,

weil darin enthaltene Stoffe der Störung entgegenwirken oder deren Symptome lindern.

EuGH v 17. 11. 2022, C-175/21 (POL)

Art 34 AEUV; Art 36 AEUV; Art 47 EGRC

Zum Wesensgehalt des in Art 47 EGRC verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf zählt ua der Zugang zu einem Gericht, das über die Befugnis verfügt, die Achtung der einer Person durch das Unionsrecht garantierten Rechte sicherzustellen und zu diesem Zweck alle für die bei ihm anhängige Streitigkeit relevanten Tatsachen und Rechtsfragen zu prüfen. Der Grundsatz der Waffengleichheit, der eine logische Folge aus dem Begriff des fairen Verfahrens als solchem ist und der Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Prozessparteien dient, indem er gewährleistet, dass jedes Dokument, das dem Gericht vorgelegt wird, von jeder Partei des Verfahrens kontrolliert und in Frage gestellt werden kann, ist integraler Bestandteil des Grundsatzes des wirksamen gerichtlichen Schutzes und gebietet es insbesondere, dass es jeder Partei angemessen ermöglicht wird, ihren Standpunkt sowie ihre Beweise unter Bedingungen vorzutragen, die sie nicht in eine gegenüber ihrem Gegner deutlich nachteilige Position versetzen. Insgesamt stellt der Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte ein fundamentales Prinzip des Unionsrechts dar, das verletzt wäre, wenn eine gerichtliche Entscheidung auf Tatsachen und Schriftstücke gegründet würde, von denen eine Partei keine Kenntnis und Stellung nehmen konnte. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist die Beachtung der Verteidigungsrechte

DOI 10.52018/SPWR-22H00-Bo13

in allen Verfahren gegen eine Person, die zu einer sie beschwerenden Maßnahme führen können, auch dann sicherzustellen, wenn eine spezielle Regelung fehlt. Allerdings ist es – vorbehaltlich des Bestehens einschlägiger Unionsregeln – nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung, die verfahrensrechtlichen Modalitäten der Rechtsbehelfe festzulegen, vorausgesetzt, dass diese Modalitäten bei dem Unionsrecht unterliegenden Sachverhalten nicht ungünstiger sind als bei gleichartigen Sachverhalten, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen (Äquivalenzgrundsatz), und dass sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz). Das Unionsrecht zwingt die Mitgliedstaaten aber nicht dazu, neben den nach innerstaatlichem Recht bereits bestehenden Rechtsbehelfen neue zu schaffen, es sei denn, es gibt nach dem System der betreffenden nationalen Rechtsordnung keinen Rechtsbehelf, mit dem wenigstens inzident die Wahrung der den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleistet werden könnte, oder die einzige Möglichkeit für den Einzelnen, Zugang zu einem Gericht zu erlangen, bestünde darin, eine Rechtsverletzung begehen zu müssen. Zudem ist jeder Fall, in dem sich die Frage stellt, ob eine nationale Verfahrensvorschrift die Anwendung des Unionsrechts unmöglich macht oder übermäßig erschwert, unter Berücksichtigung der Stellung dieser Vorschrift im gesamten Verfahren, des Verfahrensablaufs und der Besonderheiten des Verfahrens vor den verschiedenen nationalen Stellen zu prüfen. Dabei sind gegebenenfalls auch Grundsätze zu berücksichtigen, die dem nationalen Rechtssystem zugrunde liegen, wie zB der Schutz der Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verfahrensautonomie kann daher das Unionsrecht einer gerichtlichen Praxis nicht entgegenstehen, nach der der Tenor einer Entscheidung, mit der einer Klage wegen Verletzung einer Unionsmarke stattgegeben wird, allgemein formuliert ist, sofern der Beklagte über einen wirksamen gerichtlichen Schutz seiner unionsmäßigen Rechte verfügt. Wenn also das nationale Gericht verpflichtet ist, im Tenor seiner Entscheidungen mit einer allgemeinen Formulierung jene Waren zu bezeichnen, die nicht zuvor vom Inhaber oder mit seiner Zustimmung im EWR in den Verkehr gebracht worden sind, dann müsste der Beklagte im Stadium der Zwangsvollstreckung in den Genuss aller Garantien eines fairen Verfahrens kommen, um die Existenz einer Verletzung oder drohenden Verletzung der ausschließlichen Rechte des Markeninhabers in zweckdienlicher Weise bestreiten und sich der Beschlagnahme der Exemplare der Waren widersetzen

zu können, für die die ausschließlichen Rechte des Markeninhabers erschöpft sind und die daher frei im EWR zirkulieren können.

EuGH v 10.11.2022, C-203/21 (BUL)

Art 48 EGRC; RL 2014/42/EU; RB 2005/212/JI

Eine Geldstrafe stellt selbst dann keine Einziehungsmaßnahme im Sinne des RB 2005/212/JI und der RL 2014/42/EU dar, wenn die Höhe dieser Strafe dem Wert des aus der Straftat erlangten Vermögensvorteils entspricht.

Art 48 EGRC hindert zwar einen Mitgliedstaat nicht daran, Vermutungen tatsächlicher oder rechtlicher Art festzulegen; allerdings müssen in Strafgesetzen enthaltene Vermutungen angemessen eingegrenzt werden, wobei im Hinblick auf den Grundsatz der Unschuldsvermutung das Gewicht der betroffenen Belange zu berücksichtigen und die Verteidigungsrechte zu wahren sind. Diese Grenze wird überschritten, wenn es eine Vermutung dem Einzelnen unmöglich macht, sich von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu entlasten.

Wenn das Gericht, das mit der Verhängung einer Strafe gegen eine juristische Person befasst ist, nur befugt ist, über ganz bestimmte Punkte zu entscheiden, ohne beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen, die eine solche Strafe begründen können, tatsächlich vorliegen, dann bedeutet dies zugleich, dass diese juristische Person nicht in der Lage ist, vor diesem Gericht ihre Verteidigungsrechte sachgerecht auszuüben, da sie das Vorliegen dieser Straftat nicht bestreiten kann und letztlich die Folgen eines gesonderten Verfahrens gegen die natürliche Person, die befugt ist, sie zu verpflichten oder zu vertreten, zu tragen hat, wobei zudem darauf hinzuweisen ist, dass die Verteidigungsrechte subjektiven Charakter haben, so dass die betroffenen Parteien selbst in der Lage sein müssen, sie wirksam auszuüben. Im Übrigen kann auch keineswegs ausgeschlossen werden, dass die Interessen der juristischen Person und jene der natürlichen Person, die befugt ist, sie zu verpflichten oder zu vertreten, unterschiedlich sind.

B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR v 15.12.2022, 21164/20 (SLO)

Art 6 EMRK

Verletzung durch Nichteinholung eines Vorabentscheidungsersuchens ohne Auseinandersetzung mit den dafür vom Bf vorgebrachten Argumenten.

EGMR v 29.11.2022, 73274/17 (ALB)

Art 6 EMRK

Verletzung durch Abweisung einer Verfassungsbeschwerde wegen Anwendung einer neuen, nach Einreichung der Beschwerde eingeführten Viermonatsfrist, die dem Bf effektiv das Recht auf Zugang zu einem Gericht verwehrt; nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit stehende Auslegung der Verfahrensfristen durch das Verfassungsgericht; Fehlen einer klaren Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Ausgangspunkt für die Berechnung der neuen Frist; unverhältnismäßige Belastung des Bf.

EGMR v 8.11.2022, 63950/19 (Ö)

Art 6 EMRK; § 127 StPO

Die EMRK hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ihr Justizsystem derart auszugestalten, dass Gerichte, die zum Teil mit Laien besetzt sind, auch über gravierende Delikte entscheiden, selbst wenn gegen deren Urteil keine volle Berufung möglich ist; diesbezüglich besteht auch die Aufgabe des EGMR nicht darin, unterschiedliche einzelstaatliche Systeme zu standardisieren, sondern nur darin, zu kontrollieren, dass in einem konkreten Einzelfall die Garantien der EMRK nicht verletzt werden bzw. das Verfahren insgesamt fair war (RN 38 f).

Die Fairness eines Verfahrens lässt sich nicht anhand einer allgemein feststehenden Regel, sondern nur mit Blick auf die konkreten Umstände des jeweiligen Prozesses beurteilen und variiert dementsprechend jeweils fallbezogen (RN 47).

An den Antrag einer Verfahrenspartei, einen Sachverständigen zu bestellen, ist das Gericht nicht gebunden; vielmehr hat es diese Frage der Notwendigkeit der Beiziehung eines Gutachters autonom zu entscheiden (RN 49).

Weil für die Bf nicht vorhersehbar war, dass ihr Antrag auf Heranziehung eines Obergutachters abgewiesen werden wird, obwohl hinsichtlich der Frage ihrer Zurechnungsfähigkeit zum Zeitpunkt des von ihr begangenen Mordversuches zwei einander widersprechende Sachverständigengutachten vorlagen, wurde sie vor allem deshalb in ihrem Recht auf ein faires Verfahren verletzt, weil sie keine Möglichkeit hatte, gegen diese Entscheidung ein effektives Rechtsmittel einzubringen (RN 60 ff).

EGRM v 1.2.2022, 4418/18 (RUS)

Art 6 EMRK

Keine Verletzung des Prinzips der Waffengleichheit, weil die Rechtsansicht des Behördenvertreters für alle Ver-

fahrensparteien zugänglich war und der Bf zudem die prozessuale Möglichkeit hatte, entsprechende Gegenargumente vorzubringen.

EGMR v 9.6.2022, 15567/20 (FRA)

Art 6 EMRK

Verletzung eines effektiven Zugangs zu einem Gericht dadurch, dass das Berufungsgericht allzu formalistische Hürden hinsichtlich der Notwendigkeit der Verwendung eines elektronischen Beschwerdeformulars aufstellte, die sich weder durch Aspekte der Rechtssicherheit rechtfertigen ließen noch sonst als objektiv verhältnismäßig hätten qualifiziert werden können.

C. EFTA-Gerichtshof**EFTA-GH v 17.11.2022, E 6/22, E 7/22 und E 8/22**

Feststellung, dass Island zahlreiche Regelungen des EFTA-Überwachungsausschusses nicht zeitgerecht umgesetzt hat.

D. Bundesverfassungsgericht (BRD)**BVerfG v 4.11.2022, 2 BvR 2202/19**

Verfassungsbeschwerde einer Polizeivollzugsbediensteten, die sich gegen behördliche und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen wendet, mit denen ihr Begehren abgelehnt wurde, kein Namensschild an ihrer Dienstkleidung tragen zu müssen, nicht angenommen.

E. Staatsgerichtshof (LIE)**StGH v 18.10.2022, 2022/040**

Art 6 EMRK; § 306 StPO

In einem Fall, in dem das Verfahren gänzlich eingestellt wurde, wäre es sowohl mit dem Recht auf wirksame Verteidigung wie auch mit dem Gleichheitssatz (und damit zentralen Grundsätzen des Rechtsstaates) unvereinbar und im Ergebnis auch überspitzt formalistisch, den Begriff des Strafverfahrens in § 306 Abs 1 StPO so zu interpretieren wie dies das Obergericht vorgenommen hat. Vielmehr besteht ein Anspruch auf Kostenersatz in allen Fällen, in welchen das Verfahren, sei es aufgrund von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft selbst oder der Landespolizei (§ 9a StPO), eingestellt wird.

▷

F. Verfassungsgerichtshof

VfGH v 5. 12. 2022, V 220/2022

RL 91/676/EWG (Nitrat-RL); Art 139 B-VG;
Nitrat-Aktionsprogramm-VO

Wird eine EU-Richtlinie im Wege einer innerstaatlichen Verordnung weder zeitgerecht noch inhaltlich zureichend umgesetzt, indem verabsäumt wird, einem Urteil des EuGH Rechnung zu tragen, so kann dieser unionsrechtswidrige Rechtszustand effektiv nur dadurch beseitigt werden, dass vom VfGH die gesamte Verordnung aufgehoben wird.

VfGH v 13. 6. 2022, V 180/2021

Art 139 B-VG; Art 22 B-VG

Die Verpflichtung zur Amtshilfe umfasst auch die Vorlage der Verwaltungsakten durch die Behörde an das Verwaltungsgericht. Eine Verletzung dieser Pflicht führt aber nicht schon per se zur Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Verordnung.

VfGH v 26. 9. 2022, A 27/2021

Art 137 B-VG – Staatshaftung; RL 2009/138/EG;
§ 176 VersVG

Hinsichtlich Staatshaftungsansprüchen besteht eine Zuständigkeit des VfGH nur in Bezug auf legislatives Unrecht. Beruht der Verstoß hingegen auf einem behördlichen oder gerichtlichen Handeln, muss dieser im Rahmen einer Amtshaftungsklage vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden; dies gilt insbesondere auch dann, wenn der schadenskausale Vollzugsakt zwar durch ein unionsrechtswidriges Gesetz (zwingend) vorherbestimmt ist, aber zB durch eine unionsrechtskonforme Auslegung vermieden werden kann.

Im vorliegenden Fall verbietet es sich jedoch nach allgemeinen Auslegungsregeln, nämlich angesichts des klaren Wortlautes des § 176 VersVG und des aus den Erläuterungen hervorgehenden Willens des Gesetzgebers, diese Bestimmung unter Berufung auf eine richtlinienkonforme Auslegung contra legem unangewendet zu lassen. Somit ist der Verstoß gegen die RL 2009/138/EG dem Gesetzgeber zuzurechnen und die Zuständigkeit des VfGH gegeben.

Mit der Erlassung des § 176 Abs 1a und Abs 5 VersVG idF BGBl I 51/2018 hat der Gesetzgeber in qualifizierter Weise gegen Unionsrecht und die Vorgaben des EuGH verstoßen.

Weil aber die klagende Partei infolge Klageeinschränkung nur mit einem verhältnismäßig geringfügigen Teil

ihres Anspruches als obsiegend, im Übrigen aber als unterliegend anzusehen ist, waren ihr im Ergebnis keine Kosten zuzusprechen (§§ 41 und 35 VfGG iVm § 43 Abs 2 ZPO).

VfGH v 22. 9. 2022, E 1245/2022

BVGRassDiskr; § 10 StbG; § 21 StbG

Um einen Widerruf der Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft zu rechtfertigen, bedarf es neu hinzutretender Umstände, die von so besonderem Gewicht sind, dass sie – anders als noch im Zeitpunkt der Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft – eine entsprechende Gefährdung der durch § 10 Abs 1 Z 6 StbG geschützten öffentlichen Interessen begründen. In diesem Sinne verfassungskonform interpretiert bildet eine bloße Übertretung der StVO – selbst im Verein mit einer zweimaligen Nichtvorlage eines »CoViD-3G-Nachweises« – keinen derart schwerwiegenden Grund iSd § 21 StbG. Denn es kann auch einem die durch § 10 Abs 1 Z 6 StbG geschützten Grundinteressen der Gesellschaft achtenden und respektierenden Mitglied dieser Gesellschaft durchaus unterlaufen, da oder dort gegen diese Regelungen zu verstoßen. Eine negative Gefährdungsprognose zur Begründung des Widerrufs und damit die Revidierung einer schon getroffenen staatlichen Entscheidung muss sich aber auf besonders gewichtige, neu hinzutretende Umstände, die eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche, ein Grundinteresse der Gesellschaft berührende Gefahr durch den Bf begründen können, stützen. Solche Umstände können sowohl darin liegen, dass die anzulastende neue Rechtsverletzung besonders gravierend ist, als auch darin, dass im Vergleich mit der im Zeitpunkt der Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft durch die Behörde beurteilten Sachlage eine besondere Häufung von (auch weniger gravierenden) Rechtsverletzungen zu verzeichnen ist. Weder das eine noch das andere hat aber das LVwG ausgehend von den von ihm festgestellten Verwaltungsübertretungen nachvollziehbar geprüft; damit wurde die verfassungsrechtlich maßgebliche Bedeutung der Voraussetzungen für einen Widerruf gemäß § 20 Abs 2 iVm § 10 Abs 1 Z 6 StbG verkannt.

VfGH v 19. 9. 2022, E 979/2022

Art 7 B-VG; OöTourismusG

Willkür durch Vorschreibung einer Freizeitwohnungspauschale; keine Abgabepflicht für solche Wohnungen, die trotz ernsthafter Vermietungsabsicht längere Zeit nicht vermietet werden können; Unterlassung von Ermittlungen, ob für sämtliche Wohnungen eine Nutzung als Freizeitwohnung tatsächlich auszuschließen ist.

G. Oberster Gerichtshof

OGH v 27.9.2022, 2 Ob 138/22s

OöWettG

§ 9 Z 4 OöWettG soll den Wettkunden vor übermäßigen Wetteinsätzen und dem damit verbundenen Verlustrisiko schützen. Dieser (primäre) Schutzzweck der Norm erfordert nicht nur eine Begrenzung des Wetteinsatzes pro Wettabschluss (Wettvertrag), sondern ein Abstellen darauf, ob eine »einheitliche«, insgesamt EUR 500,- übersteigende Wette vorliegt, mag diese auch auf mehrere Wettabschlüsse aufgeteilt werden. Aus dem Verbot ist auch abzuleiten, dass sich der Gesetzgeber gegen übermäßige Wetten als solche wendet und überhaupt der Anreiz, an verbotenen Wetten teilzunehmen, möglichst gering gehalten werden soll. Um nicht eine risikolose Teilnahme des Wettkunden an verbotenen Wetten zu ermöglichen und damit einen generell gerade nicht beabsichtigten Wettanreiz zu geben, entspricht – unabhängig von mit dem Verbot auch mitverfolgten Allgemeininteressen – die absolute (Teil-)Nichtigkeit dem Verbotszweck des § 9 Z 4 OöWettG.

Der Kläger kann daher den Wettgewinn aus gegen § 9 Z 4 OöWettG verstoßenden Wetten nicht fordern und hat einen ihm bereits ausbezahlten Gewinn zurückzuerstatten.

Rechtsgrundlage für die häufig als »Imbissstuben« bezeichneten Formen der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken. Nach dem insoweit klaren Wortlaut ist mit »handelsüblichen verschlossenen Gefäßen« ausschließlich Flaschen- und Dosenbier gemeint. Andere alkoholische Getränke (zB gezapftes Bier, Wein, Schnaps) dürfen somit nicht ausgeschenkt werden.

H. Verwaltungsgerichtshof

VwGH v 27.9.2022, Ra 2020/01/0067

§ 24 VwGVG

Eine Gesetzwidrigkeit der Unterlassung einer Verhandlung kann nicht nur von jener Partei, die den Verhandlungsantrag gestellt hat, sondern von jeder Verfahrenspartei geltend gemacht werden. Wurde nämlich bereits (vorliegend: von der mitbeteiligten Partei als Beschwerdeführerin) ein Verhandlungsantrag gestellt, so sind die anderen Parteien (vorliegend unter anderem der Revisionswerber) nicht gehalten, einen eigenen Verhandlungsantrag zu stellen. Dies ergibt sich daraus, dass der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden kann.

VwGH v 14.10.2022, Ra 2019/04/0021

§ 111 GewO 1994

Wie sich bereits aus den Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl I 111/2002 ergibt, bildet § 111 Abs 2 Z 3 GewO die

□